

BFSK-RECHT Aktuell – 2018 / KW 12

- **Nutzungsausfall auch bei Ausfall eines Motorrads möglich**

BGH, Urteil vom 23.01.2018, AZ: VI ZR 57/17

Am 05.09.2014 beschädigte der Beklagte das Motorrad des Klägers (eine Honda CBF 1000), welches der Kläger nicht ganzjährig, sondern lediglich in der Zeit von März bis Ende Oktober zuließ. Beklagtenseits wurde die Haftung dem Grunde nach anerkannt. ... [\(weiter auf Seite 2\)](#)

- **Kaufpreisminderungsanspruch für Abgassachmangel**

LG Berlin, Urteil vom 15.11.2017, AZ: 9 O 103/17

In diesem Verfahren machte der Käufer als Kläger gegen das verkaufende Autohaus und den Hersteller VW als Beklagte neben einem Minderungsanspruch (dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellte, der jedoch mindestens 3.495,16 € betragen sollte) einen Feststellungsanspruch über Schadenersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, geltend. ... [\(weiter auf Seite 4\)](#)

- **Reparaturbedingt angefallene Reinigungskosten sind erstattungsfähig**

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.02.2016, AZ: 4 C 3270/15

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Kosten für die geltend gemachten Reinigungskosten in Höhe von 33,95-€ stehen dabei im Streit. ... [\(weiter auf Seite 7\)](#)

- **Haftung des Sachverständigen für angeblich fehlerhaft ermittelten Wiederbeschaffungswert**

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 23.02.2018, AZ: 910 C 244/17

Das im Eigentum der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin stehende Fahrzeug wurde aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 14.12.2016 beschädigt. Die Eintrittspflicht der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung war unstrittig. ... [\(weiter auf Seite 8\)](#)

- **Nutzungsausfall auch bei Ausfall eines Motorrads möglich**
BGH, Urteil vom 23.01.2018, AZ: VI ZR 57/17

Hintergrund

Am 05.09.2014 beschädigte der Beklagte das Motorrad des Klägers (eine Honda CBF 1000), welches der Kläger nicht ganzjährig, sondern lediglich in der Zeit von März bis Ende Oktober zuließ. Beklagtenseits wurde die Haftung dem Grunde nach anerkannt.

Der von der Haftpflichtversicherung des Beklagten beauftragte Sachverständige besichtigte das Motorrad am 30.09.2014. Dessen Gutachten ging dem Kläger am 11.10.2014 zu und der Kläger ließ am 13.12.2014 sein Motorrad instand setzen, sodass die Fahrbereitschaft wiederhergestellt war.

Auf Seiten der Haftpflichtversicherung des Beklagten wurden die Kosten der Notreparatur in Höhe von 93,00 € beglichen. Für Nutzungsausfall bezahlte die Versicherung 25,00 €. Der Kläger wollte allerdings Nutzungsausfall für den Zeitraum vom 05.09.2014 bis 14.10.2014 – mithin für 40 Tage à 45,00 € = 1.800,00 €.

Die Differenz in Höhe von 1.775,00 € forderte der Kläger vor Gericht ein. Bezüglich des Nutzungsausfalls wiesen sowohl das AG Tostedt (AZ: 4 C 80/16) als auch das LG Stade (AZ: 5 S 44/16) als Vorinstanzen die Klage ab. Der BGH als Revisionsinstanz hob das Berufungsurteil auf und verwies an das LG Stade mit weiteren Hinweisen zurück.

Aussage

Zur Frage, ob für den Ausfall eines Motorrads Nutzungsersatz verlangt werden kann, stellte der BGH fest, dass die Gebrauchsmöglichkeit des Motorrads, das dem Kläger als einziges Kraftfahrzeug zur Verfügung stand, als geldwerter Vorteil anzusehen sei, sodass der vorübergehende Entzug einen Vermögensschaden darstelle.

Der Umstand, dass der Kläger sein Motorrad nur bei günstigen Witterungsbedingungen nutze, spiele erst im Rahmen der konkreten Schadenbetrachtung bei der Frage eine Rolle, ob der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum – auch im Hinblick auf die Wetterlage – zur Nutzung willens und in der Lage gewesen wäre. Die hierzu erforderlichen Feststellungen seien noch nicht getroffen worden.

Weiterhin wies der BGH vor dem Hintergrund der nur ausnahmsweisen Ersetzbarkeit von immateriellen Schäden darauf hin, dass er für den Nutzungsausfall von zahlreichen Gegenständen eine Verpflichtung des Schädigers zur Schadenskompensation verneint habe (so für: Wohnmobil, Motorsportboot, Wohnwagen, privates Schwimmbad, Pelzmantel). Bezüglich des ausgefallenen Motorrads sah der BGH dies allerdings anders. Wenn ein Kraftfahrzeug reinen Freizeitzwecken diene, so sei ein Nutzungsausfall nicht geschuldet.

Bezüglich des Motorrads stellte der BGH fest, dass es darauf ankomme, ob der Geschädigte dieses neben einem vorhandenen Pkw quasi nur zur Ausübung seines Hobbys nutze – dann besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfall – oder ob das Motorrad dem Geschädigten als einziges zur Verfügung stehendes Kraftfahrzeug nicht ausschließlich zu Freizeitzwecken genutzt wird – dann ist ein Anspruch auf Nutzungsausfall denkbar.

Der BGH sah also grundsätzlich einen Anspruch auf Nutzungsersatz auch bei Ausfall eines Motorrads als gegeben an. Daran änderte auch der Umstand nichts, dass das Fahrzeug nur saisonal zugelassen wird.

Praxis

Der Einspruch auf Nutzungsausfallersatz stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass immaterielle Schäden nur ausnahmsweise, sofern gesetzlich geregelt, ersetzt werden.

Wird ein Motorrad nur zu Freizeitwecken genutzt, so besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Nutzungsausfall. Handelt es sich bei dem Motorrad allerdings tatsächlich um das einzige Kraftfahrzeug, welches zur Aufrechterhaltung der Mobilität zur Verfügung steht, so kann ebenso wie bei einem Pkw ein Anspruch auf Nutzungsausfall bestehen.

Für den Anwalt des Geschädigten gilt es demnach zu beachten, dass bei der Geltendmachung von Nutzungsausfall die für den Anspruch relevanten Punkte vorgetragen und unter Beweis gestellt werden.

- **Kaufpreisminderungsanspruch für Abgassachmangel**
LG Berlin, Urteil vom 15.11.2017, AZ: 9 O 103/17

Hintergrund

In diesem Verfahren machte der Käufer als Kläger gegen das verkaufende Autohaus und den Hersteller VW als Beklagte neben einem Minderungsanspruch (dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellte, der jedoch mindestens 3.495,16 € betragen sollte) einen Feststellungsanspruch über Schadenersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, geltend.

Es ging hierbei um die Manipulation eines VW Golf 2.0 TDI.

Aussage

Das LG Berlin verurteilte die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung eines Wertminderungsbetrages in Höhe von 1.578,07 €, was 10 % des bezahlten Kaufpreises entspricht.

Das LG Berlin gab auch dem Feststellungsantrag gegen die Beklagte zu 2) (Hersteller VW) statt, wonach dieser dem Kläger weiteren Schadenersatz über den Minderungsbetrag hinaus für Schäden schuldet, die aus der Manipulation des Abgasreinigungssystems des betroffenen Fahrzeugs resultieren.

Das LG Berlin sah allerdings keinen Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte zu 1) (Fahrzeughändler als Verkäufer des Fahrzeugs).

Im Hinblick auf den Minderungsbetrag sah das LG Berlin eine Frist zur Nacherfüllung nach § 326 Abs. 5 BGB im Übrigen als entbehrlich an.

Das LG Berlin führt unter anderem aus:

„cc) Das Fahrzeug ist mit einem Sachmangel behaftet. Es liegt jedenfalls ein Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, so dass dahinterstehen kann, ob sich die Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs auch noch aus anderen Vorschriften ergibt. Das Fahrzeug wies im Zeitpunkt des Gefahrübergangs, d.h. bei Übergabe, keine Beschaffenheit auf, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Es steht für das Gericht außer Frage, dass der Kläger als Käufer erwarten darf, dass sein Fahrzeug nicht mit einer Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, die dafür sorgt, dass das Fahrzeug die geltenden Abgasgrenzwerte lediglich auf dem Prüfstand, nicht aber noch nicht einmal annähernd im normalen Fahrbetrieb einhält (vgl. statt vieler LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16, juris; LG Berlin, Urteil vom 08.11.2017 – 9 O 313/16).

dd) Eine Frist zur Nacherfüllung war nach § 326 Abs. 5 BGB entbehrlich. Der Kläger macht einen merkantilen Minderwert des Fahrzeugs geltend, der auch nach der von der Beklagten zu 1) angebotenen Nacherfüllung in Gestalt einer Nachbesserung durch das Softwareupdate verbleibt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Software-Update geeignet ist, in technischer Hinsicht den Mangel dahingehend zu beseitigen, dass das Fahrzeug nunmehr auch ohne manipulativen Eingriff in die Motorsteuerung die Grenzwerte der Euro-5-Abgasnorm einhält ohne anderweitige technische Nachteile zu erleiden. Denn auch durch das Aufspielen des Software-Updates bleibt es bei der Eigenschaft des Fahrzeugs als ein solches Fahrzeug, das von dem sog. „Abgasskandal“ betroffen ist. Dieser dem Fahrzeug anhaftende Makel kann durch keine Form der Nachbesserung beseitigt werden (vgl. zum Ganzen LG Kempten, Urteil vom 29. März 2017 – 13 O 808/16, juris).

ee) Der Ausschlussgrund des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB findet auf die Minderung keine Anwendung, § 441 Abs. 1 S. 2 BGB.

ff) Der Kläger hat die Minderung spätestens im Prozess ausdrücklich erklärt (vgl. Bl. 1Bd. III d.A.).

gg) Der Minderungsbetrag beläuft sich auf 1.578,07 €. Maßgeblich ist insoweit die Vorschrift des § 441 Abs. 3 BGB. Danach ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Mangels anderweitiger Anhaltspunkte gibt das Gericht davon aus, dass der Wert des Fahrzeugs in mangelfreiem Zustand dem Kaufpreis entsprochen hätte. Den tatsächlichen Wert des mangelbehafteten Fahrzeugs setzt das Gericht um 10 % geringer an.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, haftet dem Fahrzeug für den Rest seiner Betriebsdauer die Eigenschaft an, von dem sog. „VW-Abgasskandal“ betroffen zu sein. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass der sog. „Abgasskandal“ Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion ist, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass es zwischen den Parteien streitig ist, inwiefern die Vornahme des Softwareupdates langfristig zu negativen Folgen für das streitgegenständliche Fahrzeug führen wird, etwa hinsichtlich Verlust der Zulassung, Erhöhung des Verschleißes, Erhöhung des Verbrauchs oder Erhöhung des CO₂-Ausstoßes. Darauf kommt es insoweit aber nicht an, denn bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts ist ausreichend (LG Kempten, a.a.O. unter Verweis auf OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2012 – I-28 U 186/10 LG München I, Urteil vom 14. April 2016 – 23 O 23033/15 – Rn. 46 zitiert nach juris, LG Oldenburg Ur. V. 1.9.2016 – 16 O 790/16, BeckRS 2016, 15963, beck-online). Es steht für das Gericht außer Zweifel, dass eine erhebliche Verunsicherung des Marktes besteht, was zwangsläufig negative Auswirkungen auf den Wert betroffener Dieselfahrzeuge hat.

Der Minderungsbetrag richtet sich nach dem Satz, um den das Fahrzeug im Geschäftsleben als geringer wertig angesehen wird. Es besteht keine Möglichkeit den Makel „Abgasskandal“ zu beseitigen, so dass sich der Minderungsbetrag weder nach der Proportionalmethode noch mit Hilfe der Reparaturkosten noch über eine Mehrbelastung des Käufers bestimmen lässt. Daher ist der Betrag nach § 441 Abs. 3 S. 2 BGB, § 287 ZPO zu schätzen. Das Gericht kann diese Schätzung auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst vornehmen, weil es über eine ausreichende eigene Sachkunde verfügt. Es ist aufgrund seines Aufgabenzuschnittes mit einer Vielzahl von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Kaufs oder Verkaufs von Kraftfahrzeugen bzw. mit Schäden an Fahrzeugen befasst. Die Reichweite des „Abgasskandals“ und die hieraus resultierende allgemeine negative Stimmung – bezogen auf die unter Verwendung einer manipulativen Software produzierten Fahrzeuge – ist hinlänglich allgemein bekannt. Das Gericht ist überzeugt, dass sich dies bei Verkaufsverhandlungen spürbar negativ auf den erzielbaren Preis auswirken wird. Es setzt unter Berücksichtigung des üblicherweise bei Unfallfahrzeugen verbleibenden merkantilen Minderwerts den hier verbleibenden merkantilen Minderwert mit 10 % des Kaufpreises und dementsprechend mit 1.578,07 € an. Einen höheren Betrag kann der Kläger nicht beanspruchen.

c) Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) folgt aus den §§ 826, 831 BGB (vorsätzliche sittenwidrige Schädigung). Auch die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind gegeben.

aa) Der Kläger wurde durch einen Mitarbeiter der Beklagten zu 2) (Hervorhebung durch den Verfasser = Hersteller VW) gem. § 826 BGB sittenwidrig geschädigt.

...

b) Der Klageantrag zu 2. Ist lediglich hinsichtlich der Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 2) begründet. Im Übrigen, nämlich soweit der Kläger die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten zu 1) begehrt ist er unbegründet.

aa) Der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) auf Ersatz sämtlicher zukünftiger Schäden, die aus der Manipulation des Abgasreinigungssystems des streitgegenständlichen Fahrzeugs durch die Beklagte zu 2) resultieren, folgt aus den §§ 826, 831 BGB. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen unter 2 c) verwiesen.

bb) Demgegenüber steht dem Kläger unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagte zu 1) zu.

(1) Die Beklagte zu 1) haftet insbesondere nicht gemäß den §§ 280 Abs. 1, 437 Nr. 3, 433, 434 BGB. Es fehlt insoweit jedenfalls an einem Verschulden der Beklagten zu 1). Zwar wird dieses Verschulden nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB widerleglich vermutet. Indes ist es der Beklagten zu 2) hiegelungen, diese Vermutung zu widerlegen. Als Anknüpfungspunkt für das Verschulden der Beklagten zu 1) kommen zwei unterschiedliche Pflichtverletzungen der Beklagten zu 1) in Betracht; zum einen die ursprüngliche Schlechtleistung, zum anderen die Nichterbringung der Nacherfüllung. Beide Pflichtverletzungen hat die Beklagte zu 1) nicht zu vertreten. Hinsichtlich der ursprünglichen Schlechtleistung ergibt sich dies ist dem Umstand, dass die Beklagte zu 1) bei Veräußerung des Fahrzeugs von der Konfiguration des Abgasreinigungssystems weder Kenntnis hatte noch ihre diesbezügliche Unkenntnis fahrlässig war. Dem ist der Kläger nicht erheblich entgegengetreten. Zudem ist der Beklagten zu 1) auch nicht das Verhalten bzw. die Kenntnis der Beklagten zu 2) nach § 278 BGB zuzurechnen. Denn die Beklagte zu 2) ist als Herstellerin nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 1) als Händlerin. Dies entspricht einem seit langem in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gefestigten Grundsatz (vgl. bereits BGH, Urteil vom 09. Februar 1978 – VII ZR 84/77, juris; BGH, Urteil vom 02. April 2014 – VIII ZR 46/13, BGHZ 200,337-350). Entgegen der Auffassung des Klägers gilt für den vorliegenden Fall nichts anderes. Dies betrifft insbesondere für die vom Kläger behauptete enge Bindung der Beklagten zu 1) als Händlerin an die Vorgaben der Beklagten zu 2). Denn es bleibt auch in dieser Konstellation dabei, dass die Herstellung der Sache nicht in den von § 433 BGB vorgegebenen Pflichtenkreis des Verkäufers fällt.

Ferner hat die Beklagte zu 1) auch die Nichterbringung der Nacherfüllung nicht zu vertreten. Die Pflichtverletzung Sinne des § 280 Abs. 1 BGB liegt in Fällen wie dem vorliegenden, in dem dem Verkäufer die Nacherfüllung unmöglich ist, gerade in der Nichtleistung infolge eines nachträglich eingetretenen Leistungshindernisses gemäß § 275 BGB also in der Unmöglichkeit der Nacherfüllung selbst (vgl. Staudinger/Roland Schwarze (2014) BGB § 280 Rn. C 13). Es kommt somit darauf an, ob das Leistungshindernis durch ein Fehlverhalten der Beklagten zu 1) herbeigeführt wurde (vgl. Staudinger/Roland Schwarze, a.a.O.). Dies ist im vorliegenden Fall zu verneinen, da sich der hier gegenständliche merkantile Minderwert unmittelbar aus der Herstellung des sachmangelbehafteten Fahrzeugs ergibt. Hierfür ist die Beklagte zu 1) indes nicht verantwortlich, sondern ausschließlich die Beklagte zu 2) als Herstellerin. Dass sich der merkantile Minderwert nicht durch Nachbesserung beseitigen lässt, ist der Beklagten zu 1) nicht vorzuwerfen.

(2) Ferner stehen dem Kläger auch keine deliktischen Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 823 ff. BGB zu. Voraussetzung wäre insoweit jeweils unter anderem ein Verschulden der Beklagten zu 1), woran es – wie soeben dargestellt – gerade fehlt. Auch eine Zurechnung des Verschuldens der Beklagten zu 2) gemäß § 831 BGB kommt nicht in Betracht, weil die Beklagte zu 2) als Herstellerin nicht Verrichtungsgehilfin der Beklagten zu 1) als Verkäuferin ist.“

Praxis

Im Hinblick auf im Klageverfahren geltend gemachte Minderungsansprüche beim Abgassachmangel ist zumindest eine Tendenz zu erkennen, dass die Gerichte nicht von den höheren geltend gemachten Minderungsansprüchen von ca. 25 %, die durch die Kläger geltend gemacht werden, ausgehen, sondern lediglich von ca. 10 %, soweit Gerichte die Voraussetzungen eines Kaufpreisminderungsanspruches anerkennen.

- **Reparaturbedingt angefallene Reinigungskosten sind erstattungsfähig**
AG Berlin-Mitte, Urteil vom 01.02.2016, AZ: 4 C 3270/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Kosten aufgrund eines Verkehrsunfalls. Insbesondere die Kosten für die geltend gemachten Reinigungskosten in Höhe von 33,95-€ stehen dabei im Streit.

Aussage

Nach Ansicht des AG Berlin-Mitte stellen die von der Klägerin geltend gemachten Reinigungskosten einen erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar. Es führt hierzu wörtlich aus:

„2. Die konkret und im Anschluss an die Reparatur angefallenen Reinigungskosten sind im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähig, die von der Beklagten gezogene Parallele zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Beilackierungskosten bei fiktiver Abrechnung verfängt schon deshalb nicht, weil es hier um konkrete Abrechnung geht. Ohne den Unfall hätte das Fahrzeug nicht repariert und auch nicht gereinigt werden müssen. Angesichts dessen, dass die Reinigung unstreitig im Rahmen des Reparaturauftrages erfolgte und zusammen mit diesem berechnet wurde, hätte es der Beklagten obliegen, nachzuweisen, dass die Reinigung ohnehin fällig war, es sich also um Sowieso-Kosten handelte. Es mag sein, dass manche Werkstätten den Reinigungsservice nach der Reparatur nicht gesondert berechnen, die Beklagten haben aber auch nicht dargelegt, dass die Klägerin durch Beauftragung einer Werkstatt, die dies gesondert abrechnet, gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hätte. Wegen Kosten von 33,95 EUR war sie nicht gehalten, hierzu umfangreiche Preisvergleiche anzustellen und Nachfragen zu stellen.“

Praxis

Auch das AG Berlin-Mitte schließt sich der einheitlichen Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene Reparaturkosten, die bereits im zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, vollumfänglich vom Schädiger zu erstatten sind (vgl. LG Lüneburg, Urteil vom 07.04.2015, AZ: 9 S 104/14; AG Landau, Urteil vom 10.09.2017, AZ: 6 C 724/17; AG Coburg, Urteil vom 17.07.2017, AZ: 11 C 402/17; AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Frankfurt a.M., Urteil vom 01.02.2017, AZ: 31 C 277/16; AG Konstanz, Urteil vom 28.11.2016, AZ: 9 C 597/16; AG Bonn, Urteil vom 03.11.2016, AZ: 105 C 184/15; AG Weiden, Urteil vom 28.06.2016, AZ: 1 C 318/16; AG Regensburg, Urteil vom 14.06.2016, AZ: 3 C 1136/16; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Rastatt, Urteil vom 01.03.2016, AZ: 16 C 179/15).

- **Haftung des Sachverständigen für angeblich fehlerhaft ermittelten Wiederbeschaffungswert**

AG Hamburg-St. Georg, Urteil vom 23.02.2018, AZ: 910 C 244/17

Hintergrund

Das im Eigentum der vorsteuerabzugsberechtigten Klägerin stehende Fahrzeug wurde aufgrund eines Verkehrsunfalls vom 14.12.2016 beschädigt. Die Eintrittspflicht der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung war unstrittig.

Das verunfallte Fahrzeug war geleast. Per Schreiben vom 21.12.2016 erteilte die Leasinggeberin der Klägerin die Freigabe zur Schadengeltendmachung. Hierauf beauftragte die Klägerin die Beklagte mit der Erstellung eines Gutachtens. Letztere ermittelte nachfolgende Werte:

Netto-Reparaturkosten	27.614,94 €
Brutto-Reparaturkosten	32.873,28 €
Wiederbeschaffungswert (differenzbesteuert)	31.500,00 €
Restwert	10.000,00 €

Die Klägerin erhielt von der Leasinggeberin keine Reparaturfreigabe, woraufhin ein Aufhebungsvertrag am 02.01.2017 abgeschlossen wurde. Hierin verpflichtete sich die Klägerin, neben dem Ausgleich aller fälligen Leasingraten eine Abstandsanzahlung von 22.277,64 € zu leisten.

Die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung vertrat mit Schreiben vom 15.02.2017 die Auffassung, das zum Unfallzeitpunkt sieben Monate alte Fahrzeug würde nicht differenzbesteuert, sondern regelbesteuert angeboten. Deshalb bezahlte die Haftpflichtversicherung auf den Fahrzeugschaden lediglich insgesamt 18.067,23 €

Die Klägerin trug vor, sie hätte aufgrund des Gutachtens mit 22.478,99 € an Schadenersatz rechnen könne (31.500 € Wiederbeschaffungswert – 617,64 € Differenzumsatzsteuer – 8.403,36 € Netto-Restwert = 22.478,99 €).

Nachdem sich die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners geweigert hatte, die Differenz von 4.411,76 € (22.478,99 € - 18.067,23 €) nachzuregulieren, forderte die Klägerin diesen Betrag von der Beklagten als Schadenersatz. Der Schaden resultiere darauf, dass die Beklagte fehlerhaft die Besteuerung des Wiederbeschaffungswerts des verunfallten Fahrzeugs ermittelt habe. Der verunfallte Pkw werde nicht differenzbesteuert, sondern regelbesteuert angeboten.

Beklagtenseits wurde eingewandt, die Höhe des Wiederbeschaffungswerts sei unabhängig von der Frage, ob das Fahrzeug differenzbesteuert, regelbesteuert oder steuerneutral sei. Die Vorstellung, durch eine möglicherweise fehlerhafte Steuerangabe einen höheren Betrag zu erhalten, stelle einen unbeachtlichen Motivirrtum dar.

Das AG Hamburg-St. Georg wies die Klage ab.

Aussage

Das AG Hamburg-St. Georg ging davon aus, dass die Klägerin den Schaden bereits nicht schlüssig dargelegt habe. Sofern sie behauptete, der Schaden bestehe in der Differenz zwischen erwarteter und tatsächlich gezahlter Entschädigungssumme durch die Versicherung des Unfallgegners, so stelle diese Vorstellung, durch eine möglicherweise fehlerhafte

Steuerangabe der Beklagten in ihrem Gutachten einen höheren Betrag zu erhalten, einen unbeachtlichen Motivirrtum dar.

Die Klägerin hatte selbst vorgetragen, dass die Versicherung des Unfallgegners die richtige Besteuerungsart (Regelbesteuerung) zugrunde gelegt hatte. Damit habe allerdings die Klägerin genau das erhalten, was ihr tatsächlich auch zustehe.

Ein Schaden könne auch nicht darin gesehen werden, dass die Klägerin aufgrund der geringeren Entschädigungssumme durch den Abschluss des Aufhebungsvertrags mit der Leasinggeberin wirtschaftlich schlechter gestellt worden sei, als bei Kündigung durch die Leasinggeberin, da in letzterem Fall eine sogenannte GAP-Versicherung eingetreten wäre. Hätte die Leasinggeberin den Vertrag gekündigt, so hätte die GAP-Versicherung dennoch nicht einen Unterschiedsbetrag von 4.411,76 € gezahlt. Hierzu das AG Hamburg-St. Georg:

„Die GAP-Deckung sichert die Lücke aus dem Wiederbeschaffungswert und den aus einem Leasingvertrag entstehenden Restbeträgen ab. Grundlage wäre auch in diesem Fall der zutreffende - Wiederbeschaffungswert. Dieser beträgt nach dem Vortrag der Klägerseite 26.470,59 €, sodass auch in diesem Fall kein Schaden für die Klägerseite entstanden wäre.“

Praxis

In obigem Fall stand fest, dass das verklagte Sachverständigenbüro den Umsatzsteueranteil letztendlich zugunsten der Klägerseite falsch ermittelt hatte. Das verunfallte Fahrzeug wurde auf dem Markt nicht differenzbesteuert, sondern regelbesteuert angeboten.

Die Klägerin konnte im konkreten Fall nicht den Nachweis führen, dass ihr hierdurch auch ein Schaden entstanden ist. Denn hätte die Beklagte den Umsatzsteueranteil des Wiederbeschaffungswerts zutreffend ermittelt, hätte die Klägerin keinen Cent mehr an Schadenersatz einfordern können.

Der zweifelsohne vorliegende Fehler auf Beklagtenseite führt also nicht zu einer konkreten Vermögensverschlechterung auf Klägerseite.

Mit entsprechend versierter anwaltliche Hilfe konnte sich gegen den behaupteten Anspruch erfolgreich zur Wehr gesetzt werden.